

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29	München, den 30. November	2020
Datum	Inhalt	Seite
23.11.2020	<b>Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)</b> 2129-5-1-U	598
9.11.2020	<b>Bekanntmachung des Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)</b> 02-33-S	602
10.11.2020	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz 2035-2-F	605
27.10.2020	Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	608
28.10.2020	Verordnung zur Änderung der Hochschulabweichungsverordnung 2210-1-1-14-WK	610
30.10.2020	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen und der Ausbildungsordnung Justiz 2038-3-3-11-J, 2038-3-3-17-J	611
2.11.2020	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht 26-1-1-I	625
6.11.2020	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	626
8.11.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung 791-1-13-U, 791-6-1-U	627
12.11.2020	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 2038-3-4-1-1-K	629
12.11.2020	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II 2038-3-4-8-11-K	631
12.11.2020	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz 605-14-F	633
5.11.2020	Hinweis auf die Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 630 2126-1-6-G	634
12.11.2020	Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 639 2126-1-12-G	634
16.11.2020	Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 641 2015-1-1-V	634

2038-3-4-1-1-K

## Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

vom 12. November 2020

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

### § 1

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2020 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Fall eines Erlasses einzelner Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „mehreren Prüfungsleistungen“ die Wörter „oder aus errechneten Noten“ und nach den Wörtern „Zahl der“ die Wörter „zu berücksichtigenden“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Bei Erlass aller zur Berechnung notwendiger Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird die Note nach Satz 1 nicht gebildet.  
<sup>3</sup>Bei Erlass einzelner zur Berechnung notwendiger Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 3

Satz 2 und 3 oder dem Fehlen einer Note nach Satz 2 verringert sich der Teiler entsprechend der Gewichtung der erlassenen Prüfungsleistungen.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

3. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder einer Prüfungsteilnehmerin oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin oder von allen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. <sup>2</sup>In Fällen besonderer Härte kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses auf Antrag die Wiederholung von Einzelprüfungen erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung mündlicher oder praktischer Einzelprüfungen treffen. <sup>3</sup>Es darf nicht mehr als ein Drittel aller im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Einzelprüfungen erlassen werden.“

4. In § 22 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ die Wörter „oder eines Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt“ eingefügt.

5. § 30 Satz 4 wird aufgehoben.

6. In § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, b und c wird jeweils die Angabe „(§ 12 Abs. 2)“ gestrichen.

7. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Philosophie/Ethik,“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ durch die Wörter

„des Fachs Deutsch als Zweitsprache als pädagogische Qualifikation“ ersetzt.

8. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Frühjahr 2020 und Herbst 2020“ durch die Wörter „Frühjahr 2020, Herbst 2020 und Frühjahr 2021“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , die zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 oder Herbst 2020 zugelassen sind,“ gestrichen und nach dem Wort „gelten“ die Wörter „zu den jeweils genannten Prüfungsterminen“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „im Wintersemester 2019/2020 oder im Sommersemester 2020“ durch die Wörter „im Wintersemester 2019/2020, im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021“ ersetzt und nach der Angabe „Herbst 2020“ werden die Wörter „oder im Frühjahr 2021“ eingefügt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

München, 12. November 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister